

Gewässerordnung ASV Meinersen für Gastangler

1. Ausweispflicht/Geräte

Am Fischwasser sind folgende Ausweise/Geräte mitzubringen -gültige Tageskarte -aktuelle Gewässerordnung des ASV Meinersen -Fangmeldung - Unterfangkescher/Maßband/Schreibstift.

2. Fischereiaufsicht und Kontrollen

Fischereiaufsehern und Amtsträgern des Vereins ist die Angelberechtigung auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang. Den Anordnungen der Fischereiaufseher und Amtsträger ist Folge zu leisten. Auch jedes Vereinsmitglied ist, nach Vorlage seiner Vereinspapiere berechtigt die Angelberechtigung vom Gastangler zu kontrollieren.

3. Uferbetretung und Uferbenutzung

Landwirtschaftliche Nutzflächen am Wasser dürfen nur vom Angler und auch nur an der Uferkante betreten werden. Das Befahren landwirtschaftlicher Nutz- und Grünflächen mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich untersagt. Der Angelplatz ist in sauberem Zustand zu hinterlassen. Eingefriedete, bebaute Grundstücke, innerhalb der Ortschaft dürfen nicht ohne die Genehmigung des Eigentümers betreten werden. Weideeinzäunungen und Weidetore sind stets zu schließen. Für den durch die Uferbetretung angerichteten Schaden oder für andere verursachte Schäden haftet der Schadensverursacher persönlich.

4. Erlaubte Fanggeräte

Erlaubt sind 3 Angelruten:
1 auf Raubfisch und 2 auf Friedfisch. Beim Spinfischen ist nur 1 Angelrute erlaubt

5. Nicht erlaubte Köder/Futter

-Lebende Köderfische
-Wirbeltiere jeglicher Art
-das Einbringen von gesundheitsschädlichen Ködern/Futterzusätzen oder Fischen aus anderen Gewässern.

6. Behandlung der Fische nach den Fang

Gefangene, maße Fische, die verwertet werden sollen, sind waidgerecht zu töten und in die Fangkarte einzutragen. Untermaße oder geschützte Fische sind mit nassen Händen oder nassen Tuch anzufassen und umgehend ins Wasser zurückzusetzen. Das gilt auch wenn der Fisch offensichtlich nicht mehr lebensfähig oder bereits tot ist. Es ist verboten Fische zu verkaufen oder gegen Sachwerte einzutauschen.

7. Verhalten am Wasser

Die gesamte Fischereistrecke des ASV Meinersen befindet sich im Naturschutzgebiet.
Der Verordnungstext zu den Naturschutzgebieten kann unter www.nlwkn.niedersachsen.de heruntergeladen werden. Er ist verbindlich!

8. Fangbegrenzung pro Tageskarte

2 Edelfische (Karpfen, Schleie oder Forelle) 1 Raubfisch (Hecht oder Zander) 2
Aalquappen/ 3 Aale/5 Barsche/5 Weißfische

9. Gewässerstrecke des ASV Meinersen für Gastangler

Der Gastangler ist berechtigt, die Oker auf der östlichen rechten Seite in Fließrichtung von der Gemarkungsgrenze Dalldorf bis zur Gemarkungsgrenze Müden (siehe rot gekennzeichnete Fläche auf der Gewässerkarte) zu befischen. Siehe Grenzschilder.
Alle anderen Gewässerstrecken (Schleusen- und Mühlenkolk, Mühlengraben und die Vereinsteiichen am Schleusenweg) sind nur für Vereinsmitglieder des ASV Meinersen zum befischen offen. Bei Verstößen gegen die Gewässerordnung wird sofort die Fischereierlaubnis entzogen!

Die Gewässerordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Meinersen d. 01.01.2019

ASV Meinersen 1960 e.V.
- der Vorstand -

Mindesmaße

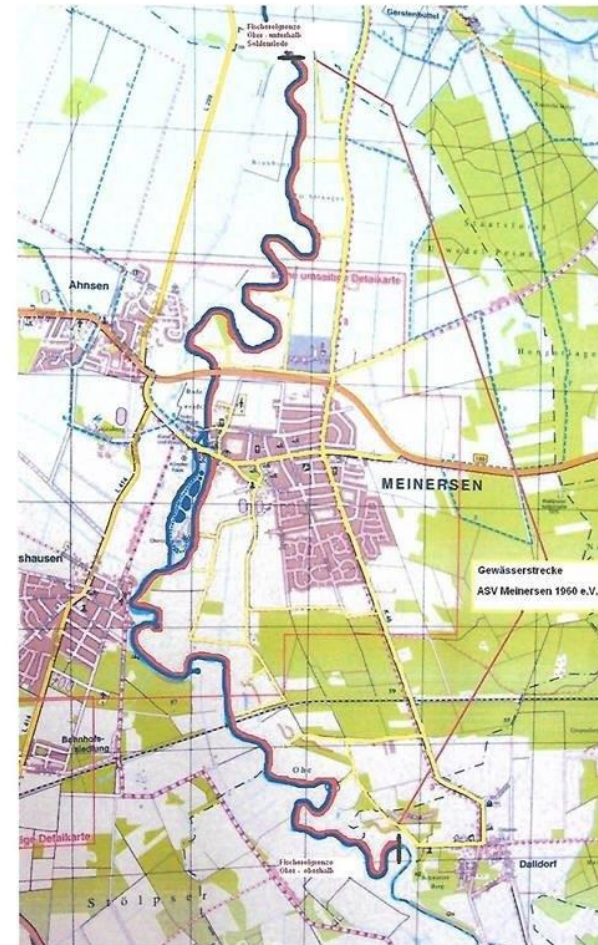
Aal 50 cm
Aalquappe 35 cm
Barsch 15 cm
Forelle 35 cm
Karpfen 40 cm
Schleie 25 cm
Hecht 60 cm
Zander 50 cm

Schonzeiten

Hecht 1. Februar bis zum 30. April
Zander 1. Februar bis zum 30. April
Salmoniden 15. Oktober bis zum 31. März
In der Hecht/Zander Schonzeit ist das Angeln mit
Kunstködern, Fisch
oder Fischfetzen untersagt!

**Lachs, Rapfen und Barbe sind ganzjährig gesperrt, aber in
die Fangmeldung einzutragen.**

**Bei nicht aufgeführten Fischarten gilt das Niedersächsische
Fischereigesetz was Schonzeiten und Fangmaße betrifft!**



**Gewässerordnung
ASV Meinersen für Gastangler**